## Satzung zur Änderung der

## Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III —Biologie und vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete) —der Universität Regensburg

## Vom 16. März 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete) – an der Universität Regensburg vom 16.Februar 2004, geändert durch Sammelsatzung vom 24. Februar 2005, wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Habilitationsordnung wird der Begriff "Fachbereichsrat" durch den Begriff "Fakultätsrat" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt: "Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr. habil.)."
  - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
- 3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "Soweit ein Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben gemäß § 52 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg (GO) vom 23. Mai 2006, in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Januar 2008, alle nicht entpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a) wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden zu Buchstaben a) bis c).
  - b) In Abs. 2 Buchstabe a) wird der Buchstabe "d" durch den Buchstaben "c" ersetzt.
- 5. In § 5 Abs.4 werden nach dem Wort "Semesterwochenstunden" die Worte "pro Studienjahr" eingefügt.
- 6. In § 7 Abs. 9 werden die Worte "im Dienste des Freistaates Bayern stehenden" gestrichen und nach dem Wort "hauptberuflich" das Wort "lehrenden" eingefügt.

- 7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: "Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors "Dr. habil." zu führen."
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
    "Wird die Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule erteilt, beantragt die Fakultät bei
    der Hochschulleitung den Widerruf der Lehrbefugnis, sofern kein anderslautender
    Beschluss des Fakultätsrates erfolgt."
- 9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden vor dem Wort "Lehrbefähigung" die Worte "Erlangung der" eingefügt.
  - b) In Abs. 3 wird das Wort "Universitätsleitung" durch das Wort "Hochschulleitung" ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2009.

Regensburg, den 16. März 2009 Universität Regensburg Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 16. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. März 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 2009.